

Stellungnahme

zum Runderlass

„Entlastung von Unterrichtsverpflichtungen zur Sicherstellung der Korrekturen der schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten“

Einleitende Bemerkungen

Die Arbeitsbelastungen insbesondere in der Abiturphase stellen seit langem ein großes, von Seiten der Politik bzw. Schulbehörden oftmals verdrängtes oder verharmlostes Problem dar. Insbesondere durch zunehmende Abstimmung bzw. Anpassung der Abiturtermine im Zuge länderübergreifender Aufgabenstellungen sind die Korrekturfristen, gerade auch in korrekturintensiven Fächern wie den Sprachen, in früh endenden Schuljahren Belastung und Ärgernis zugleich. Seit langem hat der Philologenverband Niedersachsen daher sowohl auf die Gefahr eines Qualitätsverlustes mit Blick auf die Korrekturen unter enormen Zeitdruck sowie auf gesundheitliche Belastungen für die Kolleginnen und Kollegen hingewiesen und Abhilfe gefordert.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Philologenverband Niedersachsen die nun im Erlassentwurf deutlich werdende Bereitschaft des Kultusministeriums, eine „Entlastung von Unterrichtsverpflichtungen zur Sicherstellung der Korrekturen der schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten“ zu gewähren. Während die generelle Zielsetzung dieses Erlassentwurfs die Unterstützung des Philologenverbandes Niedersachsen findet, sind einige der hier deutlich werdenden Vorstellungen und Regelungen unserer Ansicht nach nicht tragbar und bedürfen der dringenden Überarbeitung.

Im Einzelnen

Zu einzelnen Punkten des Erlassentwurfs wird im Folgenden entsprechend Stellung genommen.

Zu Ziffer 1.

Der lang geforderten (Rück-)Besinnung auf die Fürsorgepflicht, die in den unter Ziffer 1 deutlich werden den Überlegungen des Dienstherrn deutlich wird, stimmt der Philologenverband Niedersachsen ohne Einschränkungen zu.

Der Philologenverband empfiehlt an dieser Stelle jedoch, den sachlichen Anwendungsbereich zur Klarstellung textlich in den Erlass aufzunehmen und sich nicht nur mit einem Hinweis zur Anhörung zu begnügen, dass Lehrkräfte in der gymnasialen Oberstufe, in den Beruflichen Gymnasien, in den Abendgymnasien und in den Kollegs betroffen sind.

Zu Ziffer 2.

Generell ist die Staffelung der Anzahl von Korrekturtagen (in Anlehnung an Schleswig Holstein) in Abhängigkeit von der Dauer der Korrekturfristen sowie der Anzahl der zu bewertenden Prüfungsarbeiten sachlogisch und sinnvoll.

Die vorliegende Definition der „Korrekturfrist“ geht allerdings an der Realität vorbei. Der Erlassentwurf setzt als Korrekturzeit die Zeit zwischen dem Prüfungstag und der Abgabe der Arbeiten bei der Schulleitung fest. Dies berücksichtigt jedoch nicht, dass die Kolleginnen und Kollegen in der Realität deutlich weniger Zeit für die Korrektur und Gutachtenerstellung haben. Tatsächliche Korrekturzeit ist daher die Zeit zwischen Prüfungstag und Abgabe bei der Fachprüfungsleitung. Dieses praktische Detail sorgt dafür, dass die Gewährung von Korrekturtagen deutlich reduziert wird.

Der Philologenverband fordert die Anpassung der Definition der „Korrekturzeit“.

Zu Ziffer 3.

Im Wesentlichen kann der Philologenverband Niedersachsen die hier vorgeschlagenen Richtwerte zur Gewährung von Korrekturtagen teilen, obschon sie natürlich nur ein Tropfen auf den heißen Stein darstellen, wenn man etwa den reellen zeitlichen Aufwand für die Korrektur einer einzelnen Prüfungsklausur berücksichtigt, der im Schnitt je nach Kursniveau sicherlich zwischen drei und sechs Stunden umfasst.

Die anteilige Berücksichtigung der Korreferenten ist zwar sachlogisch, jedoch darf nicht verkannt werden, dass die Korreferenten grundsätzlich deutlich weniger Zeit zur Verfügung haben.

Zumindest nach dem Wortlaut des Erlassentwurfes beabsichtigt das Kultusministerium ein abgestuftes Staffellmodell. Wir fordern eine Präzisierung. Erhält beispielsweise ein Kollege bei acht zu korrigierenden Prüfungsarbeiten bei einer Frist von drei Wochen und dem sich daraus ergebenden Faktor (ein Korrekturtag pro fünf Klausuren) einen Korrekturtag oder eineinhalb. Wir fordern ein stufenloses Staffellmodell (d.h. auch halbe Korrekturtage), wie es auch Schleswig-Holstein vorsieht.

Die durch die Freistellung zur Verfügung stehende Zeit soll „planbar für die Abiturkorrektur genutzt werden“ können. Um einen sinnvoll zusammenhängenden Korrekturzeitraum zu gewährleisten, sind auch außerunterrichtliche Termine, wie Konferenzen und Dienstbesprechungen u.Ä. mit zu berücksichtigen.

Weiterhin bedarf es einer Klarstellung hinsichtlich des Begriffs „Woche“. Gemäß § 2 Nds. ArbZVO sind die Arbeitstage, d.h. die Schultage, entscheidend. Feiertage sowie die Sams- und Sonntage müssen daher unstreitig bei der Berechnung der „Woche“ unberücksichtigt bleiben. Dies hat im Einzelfall zur Folge, dass eine Woche nicht fünf Tage umfasst. Unklar ist nach dem jetzigen Wortlaut, wie dieser Umstand in die Berechnung einmündet. Der Philologenverband fordert daher eine Klarstellung.

Schließlich dürfte es jedoch Korrekturfristen wie die hier im Erlassentwurf beispielhaft genannten drei Wochen gar nicht geben, da die Zeit – mit oder ohne Korrekturtage – für eine vernünftige, qualitätsvolle Korrektur durch den Referenten, den Korreferenten und für die abschließende Prüfung durch den Fachprüfungsleiter deutlich zu knapp ist, insbesondere auch, wenn man die normalen Korrekturfristen für Klausuren in der gymnasialen Oberstufe als Vergleichspunkt sieht.

Abschließend gilt es, das langjährige Ärgernis, dass es gerade die überaus korrekturintensiven und von sehr vielen Schülerinnen und Schülern angewählten Fächer wie Deutsch oder Englisch sind, die grundsätzlich am Ende des Prüfungskorridors liegen, endlich zu beseitigen.

Zu Ziffern 4 und 5.

Kritisch sieht der Philologenverband die Berücksichtigung von besonderen Umständen oder auf das Jahr bezogenen Arbeitsleistungen, die die Schulleiterin/der Schulleiter vornehmen soll. Wenn das Instrument der Korrekturtage als ein Mittel zur Abmilderung von Arbeitszeitspitzen dienen soll, so können diese Aspekte nicht berücksichtigt werden, zumal sie willkürlich ausgelegt werden können und so das intendierte Anrecht auf Korrekturtage unterminieren. Hier fordert der Philologenverband eine Streichung im zweiten Satz von Ziffer 4. Dieser sollte enden nach „Über die konkrete Handhabung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

Da mit der Einführung von Korrekturtagen und der damit einhergehenden Berechnung der Ansprüche für die einzelnen Referenten und Korreferenten auf die Schulleitungen oder Koordinatoren eine nicht unerhebliche zusätzliche Arbeit zukommt, fordern wir eine zeitnahe Bereitstellung einer Tabelle zur computergestützten Berechnung der Korrekturtage.

Abschließende Bemerkungen

Wie bereits einleitend angeführt begrüßt der Philologenverband Niedersachsen den Ansatz, durch Korrekturtage Entlastungen bzw. Freiräume für die angemessene Korrektur von Abiturprüfungsarbeiten zu schaffen. Hiermit wird eine alte Forderung des Verbandes aufgegriffen.

Das Kernproblem dieser neuen Regelung ist jedoch, dass den Schulen keine entsprechenden zusätzlichen Ressourcen, ergo Stunden, zur Verfügung gestellt werden, um die Korrekturtage zu gewähren, sondern dass die Schulen diese in Eigenregie zusätzlich bereitstellen sollen. Hierdurch wird nicht nur der ohnehin vielfach große Berg an Mehrstunden in den Schulen weiter anwachsen. Vielmehr werden durch die nötig werdenden Unterrichtsvertretungen in großer Anzahl die Kolleginnen und Kollegen zusätzlich belastet. Dies wird dabei nicht nur diejenigen betreffen, die nicht im Abitur involviert sind, sondern natürlich auch diejenigen, die selbst Abiturprüfungsarbeiten zu korrigieren haben. Zwar mag ein Kollege durch die neue Regelung an einem Dienstag seinen Korrekturtag bekommen. Wenn er dafür aber einen anderen Kollegen am Donnerstag und Freitag vertreten muss, ist von der intendierten Entlastung bzw. Freistellung zum Korrigieren nicht mehr viel übrig. In diesem Bereich der Stundenzuweisung gilt es dringend nachzubessern, wenn denn der Erlass seine begrüßenswerte Zielsetzung erreichen soll.

Hier sollten die Schulleitungen mit den Schulpersonalräten transparent zusammenarbeiten. Dies gilt insbesondere auch für die Anwendung des Erlasses bei Teilzeitkräften.

Hannover, April 2019

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)
Sophienstraße 6
30159 Hannover
Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0
Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75
E-Mail: phvn@phvn.de